

Merkblatt zu Erläuterungen der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen im persönlichen Reisegepäck

Eine Ausfuhrlieferung ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vom liefernden Unternehmen nachgewiesen sind. Daher hat der liefernde Unternehmer sowohl Buch- als auch Belegnachweise zu führen. Diese beiden Nachweise sind materiell rechtliche Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung. Werden diese nicht geführt, wird das Finanzamt die Steuerbefreiung untersagen. Das hat zur Folge, dass steuerfreie Umsätze steuerpflichtig werden und damit eine erhebliche Steuerbelastung zum Tragen kommt.

I. Ausfuhrlieferungen (Lieferungen in das Drittland, d.h. in Nicht-EU-Mitgliedstaaten):

Eine Ausfuhrlieferung gem. § 6 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 a (Steuerbefreiung) UStG liegt vor, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet (alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten) ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3 (Zollfreigebiete, Freihäfen), befördert oder versendet hat oder
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, befördert oder versendet hat und ein ausländischer Abnehmer ist oder
3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder
 - b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittland gelangt.

Für den Abnehmer im persönlichen Reiseverkehr, gelten zusätzlich noch folgende Bestimmungen gem. § 6 Abs. 3 a UStG:

Wird in den o.g. Fällen der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. der Abnehmer seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet (alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten) hat und
2. der Gegenstand der Lieferung vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wird.

Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen beleg- und buchmäßig nachzuweisen gem. § 6 Abs. 4 UStG in Verbindung mit §§ 8-17 UStDV und Abschn. 131 bis 140 UStR.

Belegnachweis/Ausfuhrnachweis	Buchnachweis
<p><u>Ausfuhrnachweis allgemein:</u> (gem. Abschn. 131 Abs. 2 UStR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss enthalten, dass er oder sein Abnehmer den Gegenstand seiner Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat. • die Belege müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein • laufend und unmittelbar erstellt werden • Aufbewahrungsfrist grundsätzlich 10 Jahre • Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle (grds. von Grenzzollstelle des anderen EU-Mitgliedstaates) 	<ul style="list-style-type: none"> • Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes, • Name und Anschrift des ausländischen Abnehmers (Kopie des Personalausweises oder Reisepasses), • Tag der Lieferung, • das <u>vereinbarte Entgelt</u>; • Ausfuhr.

Erteilung der Ausfuhr- oder Abfertigungsbetätigung in Sonderfällen:

Kann der Nachweis der Ausfuhr vom Unternehmer nicht durch Belege mit einer Bestätigung der Grenzzollstelle oder der Abgangsstelle geführt werden, weil dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch durch andere Belege führen wie z. B. in den Fällen der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr.

Als ausreichende Belege werden anerkannt (Abschn. 132 Abs. 6 UStR/)

- Bescheinigungen des Auswärtigen Amts einschließlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland,
- Belege über die Verzollung oder Einfuhrbesteuerung durch außergemeinschaftliche Zollstellen oder beglaubigte Abschriften davon.

II. Innergemeinschaftliche Lieferungen (Lieferung in EU-Mitgliedstaaten)

Wird eine Lieferung im persönlichen Reisegepäck von einer Privatperson in einen anderen EU-Mitgliedstaat überführt, so ist die Lieferung im Ursprungsland steuerbar und steuerpflichtig, da sie wie eine Inlandslieferung behandelt wird. Es entfällt die Steuerfreiheit für diese Lieferungen.